

# RENK. EMPOWERING FORCES.

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB  
und gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2017  
RENK Aktiengesellschaft

# Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2017<sup>1)</sup>

Die Führung und Kontrolle von Unternehmen und Konzern ist bei RENK darauf ausgerichtet, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für eine nachhaltige Wertschöpfung und ein angemessenes Ergebnis zu sorgen.

Die Unternehmensführung wird durch die geltenden Gesetze, insbesondere die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die Satzung und interne Regelungen sowie durch nationale und internationale Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Corporate Governance) bestimmt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) gibt Verhaltensempfehlungen und Anregungen für die in der RENK Gruppe anzuwendende Corporate Governance entsprechend den anerkannten Standards.

## **(a) Corporate Governance bei RENK<sup>2)</sup>**

Vorstand und Aufsichtsrat von RENK haben sich eingehend mit dem Corporate Governance System und der Erfüllung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex beschäftigt. Sie sind sich bewusst, dass gute und transparente Corporate Governance, die sowohl nationalen als auch internationalen Standards folgt, für eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung von wesentlicher Bedeutung ist.

## **Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 161 Aktiengesetz am 5. Dezember 2017 die nachfolgend wiedergegebene Entsprechenserklärung abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der RENK AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 ab sofort mit Ausnahme der Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 (zukunftsbezogene variable Vergütung), Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) und Ziff. 7.1.1 Satz 2 (unterjährige Finanzinformationen) entsprochen wird.

- 1.) Der Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 wird insoweit nicht gefolgt, als die Bemessungsgrundlage für die variablen Vergütungsbestandteile nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen ist. Das aktuelle Vergütungssystem basiert auf den Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015. Da der Aufsichtsrat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen ist, als sinnvoll erachtet, ist eine Anpassung des Vergütungssystems entsprechend den Empfehlungen des aktuell gültigen Kodex derzeit in Vorbereitung jedoch noch nicht abgeschlossen und umgesetzt.

1) Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und gemäß § 315d HGB ist Teil des Konzernlageberichts und wird nicht in die Prüfung einbezogen.

2) Zugleich „Corporate Governance Bericht“ von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017.

- 2.) Hinsichtlich der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Es wird daher vorsorglich insoweit eine Abweichung vom Kodex erklärt. Deswegen ungeachtet wird sich der Aufsichtsrat bemühen, den Anforderungen der Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex gerecht zu werden.
- 3.) Der Empfehlung in Ziff. 7.1.1 Satz 2 (unterjährige Finanzinformationen) wird nicht gefolgt, da Vorstand und Aufsichtsrat der RENK AG eine über die gesetzliche Anforderung des Wertpapierhandelsgesetzes hinausgehende Verpflichtung zu Quartalsveröffentlichungen für entbehrlich halten.

Vorstand und Aufsichtsrat der RENK AG erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Zeitraum Dezember 2016 bis zum 24. April 2017 mit Ausnahme der Ziff. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen; in der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017: Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8) entsprochen wurde. Die Gründe für die Ausnahme ergeben sich aus den obenstehenden Ausführungen.

Ab dem 24. April 2017 bis zur Abgabe dieser Entsprechenserklärung wurde den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme der Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 (zukunftsbezogene variable Vergütung), Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 (Erarbeitung eines Kompetenzprofils und Anstreben von dessen Ausfüllung), Ziff. 5.4.1 Abs. 5 (Lebensläufe für alle Aufsichtsratsmitglieder), Ziff. 5.4.1 Abs. 6 bis 8 (Offenlegung bei Wahlvorschlägen) und Ziff. 7.1.1 Satz 2 (unterjährige Finanzinformationen) entsprochen. Die Gründe für die Abweichungen ergeben sich für Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 6 bis 8 und 7.1.1 Satz 2 aus den obenstehenden Ausführungen.

Den mit Wirkung ab 24. April 2017 neu aufgenommenen Empfehlungen in Ziff. 5.4.1 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anzustreben sowie für alle Aufsichtsratsmitglieder Lebensläufe ergänzt durch Übersichten über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen, wird seit einer entsprechenden Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 5. Dezember 2017 entsprochen.“

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das Forum für die Aktionäre der RENK AG zur Stimmrechtsausübung, zur Informationsbeschaffung und zum Dialog mit Vorstand und Aufsichtsrat.

Organisation und Durchführung der jährlichen Hauptversammlung erfolgen bei der RENK AG mit dem Ziel, sämtliche Aktionäre vor und während der Hauptversammlung zugänglich, umfassend und effektiv zu informieren. Die Einberufung der Hauptversammlung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist den Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Internetseite von RENK einschließlich aller Berichte und Vorlagen für die Hauptversammlung zugänglich.

Um den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung zu erleichtern, besteht neben der Möglichkeit zur Bevollmächtigung eines Kreditinstitutes, von Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen das Angebot, einen Mitarbeiter von RENK als Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen.

### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Gemäß deutschem Aktienrecht hat die RENK AG eine duale Führungsstruktur mit Vorstand und Aufsichtsrat. Beide Organe arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen und sind bestrebt, den Wert des Unternehmens für die Aktionäre nachhaltig zu steigern.

Der Vorstand nimmt eigenverantwortlich geschäftsleitende und operative, der Aufsichtsrat überwachende und beratende Funktionen wahr. Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat arbeiten auf Basis der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen Geschäftsordnung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat umfassend und zeitnah über

Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und Risikolage. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden ihm rechtzeitig vorgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden außerdem unverzüglich über außerordentliche Ereignisse.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der RENK AG und besteht zum 31. Dezember 2017 aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes führen alle Geschäfte des Unternehmens in gemeinschaftlicher Verantwortung. Bestellt wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat. Grundlage der Vorstandsarbeit bildet eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand bestimmt die unternehmerischen Ziele für die gesamte RENK Gruppe. Er sorgt für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien. Außerdem sorgt der Vorstand für eine offene und transparente Unternehmenskommunikation. Das Risikomanagementsystem dient dem Vorstand dazu, geschäftliche und finanzielle Risiken zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung zu ergreifen.

Entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie der Ziffer 4.3.4 des Kodex übernehmen Vorstandsmitglieder Nebentätigkeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vorstandsmitglieder sind des Weiteren verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat und den anderen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich offenzulegen. Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern angezeigt. Zudem wurden im Berichtsjahr von Unternehmen in der RENK Gruppe keine Geschäfte mit Mitgliedern des Vorstands oder ihnen nahestehenden Personen getätigt.

## **Aufsichtsrat**

Der paritätisch besetzte Aufsichtsrat ist das Überwachungs- und Beratungsorgan der RENK AG.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Abs. 1 Alt. 1 und § 101 AktG i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MitbestG aus zwölf Mitgliedern zusammen, wovon sechs Anteilseignervertreter grundsätzlich in der Hauptversammlung und sechs Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden. Seit 1. Januar 2016 ist zudem bei Neuwahlen zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze der gesetzlich vorgeschriebene Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und Männer zu beachten.

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der gebildeten Aufsichtsratsausschüsse sowie weiteren Einzelheiten der im Berichtsjahr eingetretenen Veränderungen wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats und den Anhang zum Konzernabschluss verwiesen.

Der Aufsichtsrat der RENK AG strebt angesichts des betriebenen Unternehmensgegenstands, der Größe der Gesellschaft und des Anteils der internationalen Geschäftstätigkeit als Ziele eine **Zusammensetzung des Aufsichtsrates** an, die die folgenden Elemente berücksichtigt:

- Mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern.
- Mindestens ein Aufsichtsratssitz auf Anteilseignerseite für Personen, die keine potenziellen Interessenkonflikte aufweisen und unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex sind.
- Bei Wahlvorschlägen sollen in der Regel keine Personen berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet haben oder dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bereits seit mehr als 20 Jahren angehören.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet.

Als unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats gemäß dem Kodex wird Herr Michael Behrendt angesehen.

Weiterhin hat der Aufsichtsrat im Dezember 2017 ein Kompetenzprofil für seine Zusammensetzung nach Ziffer 5.4.1 des Kodex beschlossen. Hiernach soll der Aufsichtsrat der RENK AG in seiner Gesamtheit über folgende Kompetenzen verfügen:

- Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Unternehmen selbst.
- Führungs- oder Überwachungserfahrung in anderen mittelgroßen oder großen Unternehmen.
- Erfahrung in für die RENK Gruppe bedeutsamen Bereichen, wie zum Beispiel Maschinenbau und Informationstechnologie.
- Sachverstand auf dem Gebiet der Finanzen.

Alle genannten Kriterien sind erfüllt bzw. werden beachtet.

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern angezeigt.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder in Gremien anderer Unternehmen sind im Anhang des Konzernabschlusses dargestellt.

## **Vergütungssystem für Vorstand und Aufsichtsrat**

Zum Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf den Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichts ist, verwiesen.

## **Compliance Bericht 2017**

Im Geschäftsjahr 2017 hat RENK das Compliance-Programm zu den Themen Antikorruption, Kartellrecht, Datenschutz und Geldwäsche konsequent umgesetzt und kontinuierlich weiterentwickelt.

RENK hat Compliance als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur weiter gefestigt. Das Compliance-Management-System wird auf der Basis des Compliance-Programms der MAN SE vom Compliance Officer koordiniert, geschult und kontinuierlich weiterentwickelt. Er berichtet unmittelbar an den Vorstand der RENK AG und fachlich an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

Der Compliance Officer wird von einer Stellvertreterin und zwei weiteren Mitarbeiterinnen bei der Prüfung von Business Partnern unterstützt. In den Werken Rheine und Hannover unterstützen den Compliance Officer darüber hinaus sog. „Compliance Champions“. Das sind Führungskräfte, die zwar keine Vollzeit-Compliance-Mitarbeiter sind, aber eine besondere Verantwortung für das Thema Compliance an den Standorten übernehmen.

Weiterhin kann der Compliance Officer auf die Ressourcen des Corporate Compliance Office der MAN SE zurückgreifen. Von hier werden insbesondere Schulungs- und Informationsmaterial sowie E-Learning-Kurse übernommen. Richtlinien werden auf die Struktur und das Geschäftsmodell von RENK hin angepasst.

Der Aufbau der Compliance-Organisation sowie die Einführung neuer Compliance-Maßnahmen erfolgten in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den Werksleitungen auf der Basis identifizierter Risiken. Im quartalsweise tagenden Risiko- und Compliance-Board wird über den Fortschritt der Maßnahmen informiert und es werden bei Bedarf weitere Schritte abgestimmt.

Ethische Verhaltensgrundsätze sowie Compliance-Anforderungen sind für RENK im Code of Conduct niedergelegt. Regelungen zur Konkretisierung des Code of Conduct sind unter anderem in den folgenden Richtlinien des Compliance-Bereiches enthalten:

- Richtlinie zum Umgang mit Geschenken, Bewirtungen und Einladungen,

- Richtlinie zur Einschaltung von Business-Partnern,
- Richtlinie zum Umgang mit Spenden und Sponsoring-Maßnahmen,
- Richtlinie zur Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften,
- Richtlinie zur Terrorismus-, Korruptions- und Geldwäschebekämpfung,
- Richtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Neben dem Code of Conduct für die Mitarbeiter hat RENK einen Code of Conduct für Lieferanten und Business-Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und vertriebsunterstützende Geschäftspartner („Business-Partner“) von RENK verpflichten müssen.

Business-Partner werden zwingend auf ihre Integrität überprüft und einem Freigabeprozess unterworfen.

Der Compliance Officer stellt neuen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Einarbeitungsphase in das Unternehmen regelmäßig die Compliance-Organisation, die Compliance-Prozesse und die Compliance-Tools vor und erläutert in diesen Einführungsveranstaltungen die diesbezüglichen Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter.

Daneben werden die Mitarbeiter weiterhin entsprechend ihrer Risikoklassifikation in verschiedenen Präsenzs Schulungen und E-Learning-Programmen zu Compliance-Themen sensibilisiert.

Vertriebsunterstützende Geschäftspartner werden entsprechend der Richtlinie zur Einschaltung von Business-Partnern zwingend auf ihre Integrität überprüft und einem Freigabeprozess unterworfen. Die im Berichtszeitraum durchgeführten Integritätsprüfungen und die turnusmäßig stattfindenden Nachkontrollen sind ohne Beanstandungen verlaufen.

Das elektronische Monitoring-System („Continuous Controls Monitoring System – CCMS“)

zur frühzeitigen Aufdeckung von möglichen Compliance-Risiken und Richtlinienverstößen in Einkaufs- und Zahlungsprozessen wurde im Berichtszeitraum weiter an allen deutschen Standorten von RENK betrieben. Das Berichtswesen des CCMS besteht aus verschiedenen Prüfdateien. Veränderungen des Kontrollumfangs und Auffälligkeiten in den Kontrollen werden monatlich ausgewertet und in einer Besprechung mit dem Leiter IT, Leiter Finanzen und dem Compliance Officer bewertet und abschließend im RENK Risiko- und Compliance-Board berichtet.

Über den Compliance Officer und das MAN Compliance Helpdesk, an das sich alle Mitarbeiter mit compliance-relevanten Fragen wenden können, gingen im Berichtszeitraum für den RENK Konzern 28 bzw. für die RENK AG 26 Fragen ein (Compliance Officer (25 bzw. 23), MAN Compliance Helpdesk (3)). Diese wurden vom Compliance Officer beantwortet und dokumentiert.

Im Berichtszeitraum wurde kein Compliance-Verstoß festgestellt.

Das von MAN betriebene Hinweisgeberportal „Speak up!“ dient der Aufdeckung und Vermeidung von gefährlichen Risiken. Mittels „Speak up!“ werden Hinweise entgegengenommen und bearbeitet, die sich auf schwerwiegende Compliance-Verstöße beziehen, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität (z.B. Korruptionsstraftaten), des Kartellrechts und des Datenschutzes.

RENK Mitarbeiter und Dritte haben so neben der Direktansprache des Compliance Officers die zusätzliche Möglichkeit, vertraulich, weltweit und jederzeit Hinweise zu Compliance-Verstößen abzugeben. Compliance-Verstöße werden bei RENK unter keinen Umständen toleriert. Hinweise auf mögliche Verstöße werden eingehend untersucht, Verstöße abgestellt und

im Rahmen der arbeitsrechtlich zulässigen Sanktionsmöglichkeiten geahndet; darüber hinaus werden die Erkenntnisse aus der Aufklärung der Compliance-Verstöße genutzt, um das Compliance-System kontinuierlich zu verbessern. Im Berichtsjahr gingen über das Hinweisgeberportal keine Hinweise zu Compliance-Verstößen ein.

MAN Corporate Audit führte im Zeitraum vom 10. Juli bis 28. Juli 2017 eine Prüfung des Compliance-Management-Systems und des Business-Partner-Prozesses durch.

Ziel der Programmprüfung war es, festzustellen, ob

- ein effektives Compliance-Management-System besteht,
- interne Vorgaben sowie Richtlinien und Anweisungen eingehalten werden,
- das Handling der Business-Partner ordnungsgemäß ist.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Prozesse im Wesentlichen ordnungsgemäß waren und keine personellen Verfehlungen vorlagen.

### **Transparenz**

RENK veröffentlicht auf der Internetseite [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ einen Finanzterminkalender mit allen für die Aktionäre wichtigen Terminen. Darüber hinaus werden auf dieser Internetseite auch alle weiteren wichtigen Informationen für die Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt, um so eine gleichzeitige und umfassende Kommunikation relevanter Informationen zu ermöglichen. Dazu gehören Geschäftsberichte und Halbjahresfinanzberichte, Pressemitteilungen sowie Einladung und Tagesordnung der Hauptversammlung einschließlich der weiteren Dokumentation, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist.

Darüber hinaus werden auf der Homepage [www.renk.eu](http://www.renk.eu) unter der Rubrik „Investor Relations“ unverzüglich solche Informationen zur Verfügung gestellt, die gemäß den kapitalmarktbezogenen Publizitätspflichten zu veröffentlichen sind. Hier sind insbesondere die folgenden zu nennen:

- Gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) müssen Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen den Kauf und Verkauf von RENK Aktien und Finanzinstrumenten, die sich auf RENK Aktien beziehen, dem Emittenten und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverzüglich melden. Im Geschäftsjahr 2017 wurde keine Transaktion gemeldet.
- Nach Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung sind Emittenten dazu verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, so bald wie möglich zu veröffentlichen.
- Nach § 40 WpHG haben Inlandsemittenten Mitteilungen unverzüglich zu veröffentlichen, die sie in Bezug auf das Überschreiten oder Unterschreiten von Stimmrechtsanteilen an der Gesellschaft erhalten.

#### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der jährliche Konzernabschluss der RENK Gruppe wird vom Vorstand auf Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der Einzelabschluss der RENK AG gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Die Prüfung des Konzernabschlusses der RENK Gruppe und RENK AG erfolgt durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex wird der Halbjahresfinanzbericht bei RENK vom Vorstand vor der Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss erörtert. Die in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex festgelegten

Veröffentlichungsfristen für den Konzernabschluss und den Halbjahresfinanzbericht werden eingehalten.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates unterbreitet dem Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft. Für das Geschäftsjahr 2017 bestellte die Hauptversammlung am 26. April 2017 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer hat gegenüber dem Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben, die dem Nachweis der Unabhängigkeit dient. Neben der Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat und der Vereinbarung des Honorars vereinbarte der Aufsichtsrat die unverzügliche Berichterstattung durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat bei Vorliegen wesentlicher Feststellungen und Vorkommnisse bei der Durchführung der Abschlussprüfung sowie bei der Feststellung von Unrichtigkeiten in der abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG.

#### **(b) Sonstige Unternehmensführungspraktiken**

Die RENK AG ist die konzernleitende Gesellschaft des RENK Konzerns, wobei neben der Verfolgung der operativen Geschäftstätigkeit auch die Entwicklung der Gesamtstrategie und Struktur der RENK Gruppe definiert werden.

Das Ansehen von RENK und das Vertrauen unserer Kunden, Kapitalgeber, Mitarbeiter und der öffentlichen Meinung hängen entscheidend vom korrekten Verhalten aller Mitarbeiter unserer Unternehmensgruppe ab.

RENK hat deshalb den in der MAN Gruppe geltenden Code of Conduct uneingeschränkt als verbindliche Norm im Arbeitsalltag übernommen. Ein zentrales Anliegen des Code of Conduct ist es, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme als Mittel der unternehmerischen Zielerreichung auszuschließen. RENK besteht im Wettbewerb ausschließlich durch die Qualität und den spezifischen Kundennutzen seiner Produkte und seiner Dienstleistungen. Dies



wird unseren Mitarbeitern auch durch Schulungen, vor allem aber durch vorbildliches Handeln des Managements nahegebracht. Weiterhin werden die Anforderungen des Code of Conduct in Richtlinien näher konkretisiert.

Die Wertschätzung unserer Mitarbeiter – unabhängig von Nationalität, Kultur, Religion, Geschlecht und Alter – ist der RENK Führung ein zentrales Anliegen. Wir begegnen unseren Mitarbeitern fair und offen sowie mit Verständnis und Toleranz und erwarten eben diese Haltung bei unseren Mitarbeitern im Umgang mit Kollegen, Geschäftspartnern und Dritten. Zur sozialen Verantwortung zählen wir auch vielfältige präventive Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und -organisation, die unseren Mitarbeitern bestmöglichen Schutz und ein positives Arbeitsumfeld ermöglichen. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern unternehmerisches Denken und Handeln. Im Gegenzug beteiligen wir unsere Mitarbeiter am Unternehmenserfolg.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der RENK Unternehmensführung liegt in der Verantwortung gegenüber den Kapitalgebern, die durch entsprechende Renditeziele quantifiziert ist. Die kontinuierliche Verfolgung dieser Ziele bedingt, dass wir unsere Marktposition in den Kerngeschäften gezielt stärken. Die hierfür anwendbaren externen Wachstumsstrategien, wie z.B. Kooperationen, Joint Ventures, Unternehmenskäufe und Gründung von weltweiten Vertriebsstützpunkten, werden zusammen mit den Möglichkeiten des internen Wachstums kontinuierlich geprüft und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gezielt realisiert.

### **(c) Arbeitsweise und Zusammensetzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen**

Die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Aufsichtsratsausschüsse ist im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt. Ausschüsse des Vorstands bestehen nicht.

Zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf die Angaben unter (a) verwiesen.

### **Arbeitsweise der Aufsichtsratsausschüsse**

Der Aufsichtsrat hat drei – mit jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und zwei Vertretern der Arbeitnehmer – paritätisch besetzte Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für Vorstandspersonalien und den Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG. Hinzu kommt der aus zwei Vertretern der Anteilseigner bestehende Nominierungsausschuss. Wesentliche Aufgabenstellung der Ausschüsse ist die Vorbereitung der Beschlussfassungen im Plenum. In einzelnen Fällen sind Entscheidungsbefugnisse bzw. Aufgaben des Aufsichtsrats auf die Ausschüsse übertragen.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, Kandidaten für Aufsichtsratsmandate zu identifizieren, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der gemäß Entsprechenserklärung der Gesellschaft umgesetzten Regelungen des Kodex bestmöglich die Eignungskriterien erfüllen, und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Der Vermittlungsausschuss nimmt die ihm nach § 27 Abs. 3 MitbestG zugewiesenen Aufgaben wahr.

Sitzungen des Prüfungsausschusses finden insbesondere im Zusammenhang mit der Bilanzaufsichtsratssitzung und dem Halbjahresfinanzbericht statt. Weitere Sitzungen des Prüfungsausschusses und der anderen Ausschüsse werden jeweils bei Bedarf anberaumt.

Zur Tätigkeit der Ausschüsse wird ergänzend auf den Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

### **(d) Zielgröße Frauenanteil**

Für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand wiederum eine Zielgröße von 0 % festgelegt.

Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand am 27. Juli 2015 eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % bzw. 12,8 % auf der ersten bzw. zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen. Die Fristen zur Erreichung der genannten Zielgrößen wurden auf den 30. Juni 2017 festgelegt. Die Zielgröße wurde für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands nicht erreicht.

Zum 30. Juni 2017 betrug der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 10,3 %. Die Unterschreitung resultiert aus dem Austritt von zwei weiblichen Führungskräften. Eine Aufgabenstellung wurde auf andere organisatorische Funktionen verteilt und nicht wiederbesetzt. Für die andere Aufgabenstellung konnte keine weibliche Führungskraft mit entsprechendem Kompetenzprofil gewonnen werden.

Somit bewegt sich der Frauenanteil auf der zweiten Führungsebene auf ähnlichem Niveau wie der Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft. Zur Erreichung des vom Vorstand festgelegten Frauenanteils dient insbesondere die Vorgabe des Vorstands, den Frauenanteil in der Gesamtbelegschaft und insbesondere bei den Akademikern zu erhöhen. RENK besetzt traditionell einen Großteil der Führungspositionen aus den eigenen Reihen. Vor diesem Hintergrund werden für die regelmäßig durchgeführten Qualifizierungsprogramme für Nachwuchsführungskräfte bevorzugt Frauen nominiert und für eine Führungsposition ausgebildet.

Für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2021 hat der Vorstand gemäß § 76 Abs. 4 AktG wiederum eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 % auf der ersten bzw. 12,8 % auf der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beschlossen.

#### **(e) Angaben zur Einhaltung des Mindestanteils von Frauen und Männern im Aufsichtsrat**

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss sich der Aufsichtsrat bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz

gilt, zu mindestens 30 % aus Frauen und mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen.

Die Anteilseignerseite hat der Gesamterfüllung gemäß § 96 Abs. 2 AktG widersprochen. Somit ist der Aufsichtsrat sowohl auf Anteilseigner- als auch Arbeitnehmerseite jeweils mit mindestens zwei Frauen und zwei Männern zu besetzen.

Auf Anteilseignerseite setzt sich der Aufsichtsrat aus zwei Frauen und vier Männern zusammen und erfüllt somit diese Vorgabe. Auf Arbeitnehmerseite ist der Aufsichtsrat mit sechs Männern und keiner Frau besetzt. Da es sich jedoch um sogenannte Altmandate handelt, widerspricht dies nicht der gesetzlichen Regelung.

#### **(f) Diversitätskonzept für den Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der RENK AG hat im Dezember 2017 ein Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat und den Vorstand beschlossen.

Das **Diversitätskonzept für den Vorstand** setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Festlegung der Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von 0 % gemäß § 111 Abs. 5 AktG. Der Aufsichtsrat unterstützt jedoch die Aktivitäten des Vorstands, den Frauenanteil auch auf den höchsten Führungsebenen im Unternehmen zu steigern, dies auch vor dem Hintergrund der Entwicklung potenzieller Nachfolge Kandidaten für den Vorstand.
- Bestellungen für Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel ein Jahr nach Vollendung des 65. Lebensjahres enden, wobei sich dieses Alter entsprechend der Entwicklung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht und sich der Aufsichtsrat Ausnahmen im Einzelfall vorbehält.
- Vorstandsmitglieder sollen über eine langjährige Führungserfahrung verfügen und möglichst Erfahrung aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.

- Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit u.a. über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Finanzen und Personalführung verfügen.

Mit welcher Persönlichkeit eine konkrete Vorstandsposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das **Diversitätskonzept** für den Aufsichtsrat umfasst die folgenden Komponenten:

- Die festgesetzten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

- Das Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat.
- Die Geschlechterquote von 30 %, welche für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der RENK AG gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG bereits gesetzlich vorgeschrieben und dementsprechend zu beachten ist.

Mit Ausnahme der aufgrund des Bestehens von Altmandaten nicht erfüllten Geschlechterquote im Aufsichtsrat der RENK AG nach § 96 Abs. 2 AktG (zur Begründung siehe Angaben zur Einhaltung des Mindestanteils von Frauen und Männern im Aufsichtsrat) sind alle genannten Kriterien erfüllt bzw. werden beachtet.

(Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auch im Internet unter [www.renk.eu](http://www.renk.eu) in der Rubrik Investor Relations als gleichnamiger Eintrag einzusehen.)



**RENK Aktiengesellschaft**

Gögginger Str. 73  
86159 Augsburg  
Telefon: +49 821 5700-0  
Fax: +49 821 5700-460

[www.renk.eu](http://www.renk.eu)

Ein Unternehmen der MAN Gruppe